Sportverein ASKÖ VILLACH
Meister-Thomas-Straße 16a, 9500 Villach
Mobil: +43 660 3221634,E-Mail: info@askoe-villach.info
ZVR-Zahl: 546257084

Statuten Sportverein ASKÖ Villach

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Sportverein ASKÖ Villach“.
Er hat den Sitz in 9500 Villach und erstreckt seine Tätigkeit auf Villach und Umgebung.

§ 2. Der Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Volksgesundheit und Pflege von Körpersport auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Verein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur (ASKÖ) und ist in allen seinen Organen ein Gemeinnütziger im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

a) Veranstaltung von Sportfesten, Wettkämpfen und Wettspielen;
b) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
c) Schaffung von Betrieb von Sport- und Spielplätzen;
d) Pflege des Kinder-, Jugend- und Breitensportes;
e) Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz.

§ 4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder ohne Unterschied des Geschlechtes, der Religion und der Staatsbürgerschaft.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand, dem Das Recht zusteht, ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Vor der

Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten.

Die Ernennung von Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Vereins-Hauptversammlung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

§ 5. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes eintretende Mitglied, verpflichtet sich durch den Beitritt zur Beachtung der Statuten:
 - zur Befolgung der Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Beschlüsse der Vereinsversammlungen,
 - die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
 - sowie zur pünktlichen Erlegung des Jährlich im Vorhinein zu entrichten, von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

2. Jedes Mitglied hat vom Tag seiner Aufnahme an das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht In der Vereins-Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen; es verpflichtet sich jedoch, dieses Recht nur so lange auszuüben, als es Mitglied des Vereines ist und im Falle des Freiwilligen Austrittes bzw. Ausschlusses auf das Tragen Vereinsabzeichens zu verzichten.

§ 6. **Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anzeige an den Vereinsvorstand unter gleichzeitiger Rückstellung der Mitgliedskarte. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7. **Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden:
 a) wegen groben Vergehens gegen die Statuten und Anordnungen des Vereinsvorstandes;

b) wegen unehrenhaften und anstößigen Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereines.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes binnen einem Monat die Berufung an die nächste Vereins-Hauptversammlung anzumelden.

§ 8. **Beschaffung der Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen beschafft werden durch:
a) die von der Vereins-Hauptversammlung des Vereins festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
b) Einnahmen aus sportlichen sowie anderen Veranstaltungen;
c) allfällige Zuwendungen wie z.B. Spesen, Vermächtnisse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

§ 9. **Vereinsorgane**

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:
a) die Mitgliederversammlung (Vereins-Hauptversammlung)
b) der Vereinsvorstand
c) der sportliche Vereinsausschuss
d) die Rechnungsprüfer
e) das Schiedsgericht

Der Vereinsvorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Funktionsperiode von vier Jahren gewählt.

§ 10. **Die Vereins-Hauptversammlung**

1. Die Vereins-Hauptversammlung ist eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2020. Eine ordentliche Vereins-Hauptversammlung findet alle vier Jahre im 2. Jahresquartal statt.

2. Die Vereins-Hauptversammlung entscheidet über:
 a) den Bericht des Vereinsvorstandes
 b) den Bericht der Kontrolle
 c) etwaige Anträge
 d) die Neuwahl des Vereinsvorstandes
 e) die Neuwahl der Kontrolle
 f) Entlastung des Vereinsvorstandes
 g) Allfälliges

3. Eine ordentliche Vereins-Hauptversammlung findet auf Beschluss Des Vereinsvorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt

 - Die Einberufung der Vereins-Hauptversammlung hat wenigstens vierzehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 - Stimmrecht haben alle über 18 Jahre alten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Die Vereins-Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - Ist die Vereins-Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später eine zweite mit der gleichen Tagesordnung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

4. Die Beschlüsse, außer bei Auflösung, erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

 Vier Fünftel Stimmenmehrheit der Anwesenheit ist notwendig bei einem von der Vereins-Hauptversammlung gefassten Beschluss auf Abänderung der Statuten.

5. Den Vorsitz der Vereins-Hauptversammlung führt der Obmann/frau, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter/-in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. **Der Vereins (Gruppen)-Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann/frau, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Er wird von der Vereins-Hauptversammlung gewählt.

 Der Vereinsvorstand ist berechtigt, notwendige Kooptierungen vorzunehmen.

 Der Obmann/frau und dessen Stellvertreter sind das Leitungsorgan des Vereines, führen dessen Geschäfte und vertreten den Verein nach außen hin. Sie überwachen die ganze Vereinsgebarung, führen in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und haben alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke zu fertigen.

Scheiden der Obmann/frau und dessen Stellvertreter aus dem Vereinsvorstand aus, so betraut dieser ein Mitglied aus seiner Mitte bis zur nächsten Vereins-Hauptversammlung mit der Leitung des Vereins.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mittglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vereins-Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder unvorhersehbar lange aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands ein zuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vereins-Hauptversammlung einzuberufen hat.

 Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vereinsvorstand ist der Vereins-Hauptversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereins-Hauptversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet:
 a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 b) für geregelten Sportbetrieb Sorge zu tragen
 c) Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse und Vereinsfeste zu veranstalten.
 d) im Namen des Vereins Verträge abzuschließen oder aufzuheben
 e) das Vereinsvermögen zu verwalten
 f) die notwendigen Personen zu bestellen
 g) die Vereins-Hauptversammlung einzuberufen und in dieser über seine Tätigkeit zu berichten.

5. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist berechtigt, vertrauliche Sitzungen abzuhalten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12. **Sektionsleiter/in:**

Ist sowohl für die Leitung und Organisation als auch Führungsperson einer Sektion innerhalb des SV ASKÖ Villach zuständig und verantwortlich.

Aufgaben:

a) Organisation von Trainings- und Spielbetrieb, Turnieren und Veranstaltungen
b) Koordinierung der Trainer und der Trainingsabläufe
c) Finanzielle Abgeltung der Trainer, wenn intern und mit Vorstand /Vorständin besprochen
d) Mitgliederverwaltung: Meldung an Verbände, Ergebnisse von Veranstaltungen/Leistungen archivieren
e) Suche nach Sponsoren/Gönnern, um die wirtschaftliche Basis der Sektion zu festigen
f) Kommunikation: zwischen Sektionsleitern und Vorstand, Trainern, Sportlern und Eltern
g) Sportliche und wirtschaftliche Ziele setzen und für die Weiterentwicklung der jeweiligen Sektion Sorge tragen
h) Sofortige Rücksprache bei Schäden, Mängel, Beschwerden jeglicher Art mit dem Vorstand
i) Bauliche Änderungen an Betriebsstätten nur mit Abstimmung/ Absprache mit Vorstand
j) Jährliche Begutachtung der verfügbaren Trainingsmittel und ihrer Betriebsstätte
k) Beim Austritt einer Sektion aus dem Verein sind sämtliche zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie Fördergelder unverzüglich und vollständig an den Hauptverein (ASKÖ Villach) zurückzuzahlen
l) Keine Alleingänge im Verein, nur gemeinsame Abstimmungen und Entscheidungen mit Vorstand
m) Quartalsmäßiges Treffen des Vorstandes mit den Sektionen

§ 13. **Der Sportausschuss**

- Der Sportausschuss besteht aus den Vereinssektionsleitern und ist berechtigt, Kooptierungen vorzunehmen.
- Dem Sportausschuss obliegt die Durchführung der sportlichen Tätigkeiten des Vereines.
- Der Sportausschuss hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 14. **Die Rechnungsprüfung (Kontrolle)**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vereins-Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer keinem Organ – mit Ausnahme der Vereins-Haupt-versammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, wobei sie die Vereinsgebarung mindestens einmal im Jahr eingehend zu prüfen und der Vereins-Haupt-versammlung Bericht zu erstatten.

2. Nachwahlen können in jeder Vereins-Hauptversammlung stattfinden. Die Kontrolle hat das Recht, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vereins-Hauptversammlung.

§ 15. **Das Schiedsgericht**

1. Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht wird aus je zwei von einem Streitteil aus Vereins-Mitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern gebildet, die sich ein fünftes Mitglied als Obmann/frau wählen.

3. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist vom Schiedsgericht jedenfalls beiderseitiges Gehör zu gewähren. Der Beschluss tritt sofort in Rechtskraft. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse des Vereins,- Landes- oder Bundesvorstandes geregelt sind.

§ 16. **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereins-Vermögen vorhanden ist – auch ein Abwickler zu bestellen. Dieser

Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen der Arbeitsgemein-schaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Kärnten, zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgaben-ordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochennach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.